

Bebauungsplan Nr. 4 "Berliner Straße Ost" **in Giften (Stadt Sarstedt)**

**Fachbeitrag
zum Artenschutz**

im Februar 2021

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. Hallfeldt



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	- 3 -
2	FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN	- 4 -
2.1	Brutvögel	- 4 -
2.1.1	Methodik	- 4 -
2.1.2	Ergebnisse	- 5 -
2.1.3	Bewertung	- 10 -
2.1.4	Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna	- 11 -
2.1.5	Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte	- 11 -
2.1.6	Maßnahmenvorschläge	- 11 -
2.1.7	Literatur	- 12 -
2.2	Feldhamster	- 13 -
2.2.1	Erfassungsmethodik	- 13 -
2.2.2	Ergebnisse	- 13 -
2.2.3	Biotopspezifität	- 14 -
2.2.4	Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus	- 15 -
2.2.5	Bewertung	- 16 -
2.2.6	Konfliktanalyse	- 17 -
2.2.7	Belange des Artenschutzes	- 17 -
2.2.8	Maßnahmenvorschläge	- 17 -
2.2.9	Literatur	- 19 -

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1: Plangebiet östlich von Giften.....	- 3 -
Abb. 1-2: Blick auf das Untersuchungsgebiet	- 4 -
Abb. 2-1: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten.	- 7 -
Abb. 2-2: Feldhamsterbau im Untersuchungsgebiet.	- 13 -
Abb. 2-3: Nachgewiesene Feldhamsterbaue.	- 14 -

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2-1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).	- 8 -
--	-------

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

In der Ortschaft Giften (Stadt Sarstedt) ist geplant, die bestehende Siedlung an der Berliner Straße östlich und nördlich zu erweitern (vgl. Abb. 1-1).

Im Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,9 ha befinden sich derzeit Ackerschläge, auf welchen zum Zeitpunkt der Begehung überwiegend Kartoffeln angebaut wurden (vgl. Abb. 1-2). Der Eingriffsraum ist Teil einer ansonsten agrarisch genutzten Ackerflur, welche sich weitläufig fortsetzt. Auf den Ackerschlägen außerhalb des Plangebietes wurde neben Kartoffeln und Mais überwiegend Getreide angebaut. Westlich grenzen an das Plangebiet die geschlossenen Siedlungsbebauung der Ortschaft und einige ehemalige Abbaugewässer an.

Im Rahmen der Erarbeitung der planungsrelevanten Verfahrensunterlagen wurden Untersuchungen zu Brutvögeln und dem Feldhamster beauftragt.

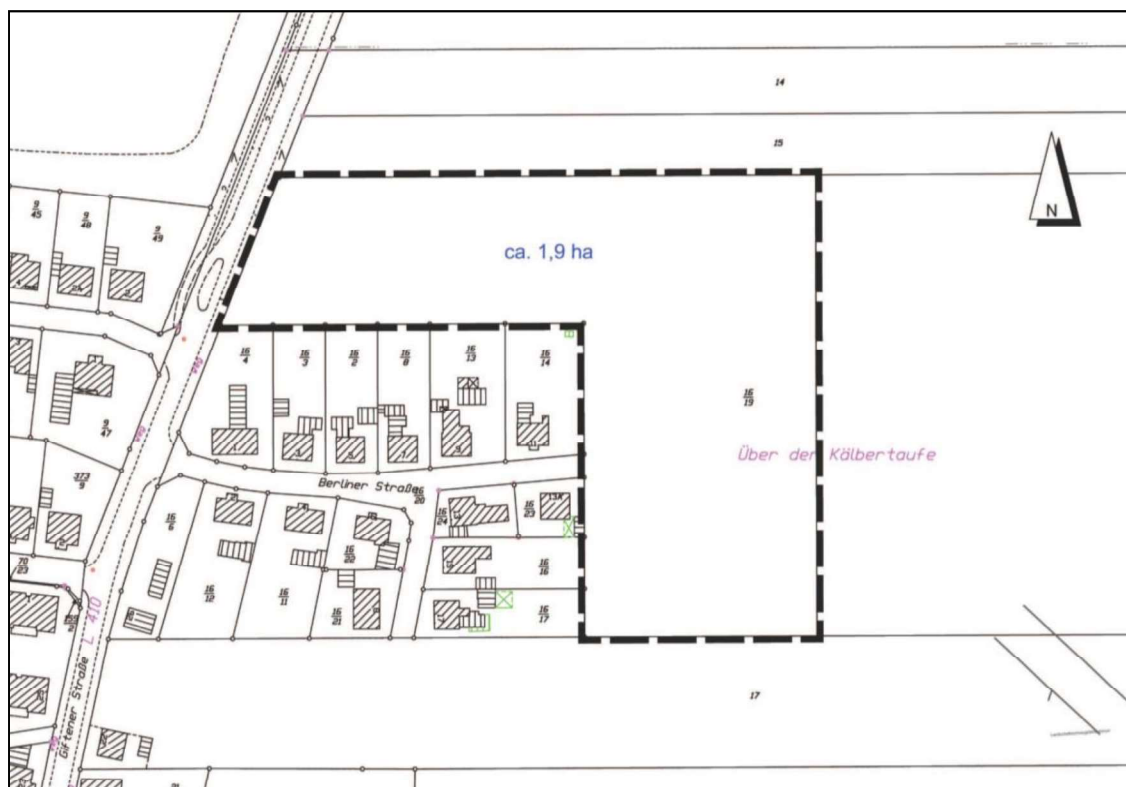


Abb. 1-1: Plangebiet östlich von Giften



Abb. 1-2: Blick auf das Untersuchungsgebiet

2 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

2.1 Brutvögel

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen.

2.1.1 Methodik

Die Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) flächendeckend in vier Kartierungsdurchgängen erfasst. Der Kartierungszeitraum für die Erfassung der Brutvogelfauna erstreckte sich insgesamt von Anfang April bis Ende Mai 2020. Das Untersuchungsgebiet für die Brutvogelerfassung entsprach dem Eingriffsgebiet zuzüglich eines Puffergebietes, welches mit dem Eingriffsgebiet in funktionalem Zusammenhang steht. Die Kartierungen wurden in den Morgenstunden durchgeführt.

Nach SÜDBECK et al. (2005) wurden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wurde somit als Revier / Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und ging somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994) sowie im Vorhabensbereich Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten. Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendigerweise mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Die Bewertung der Befunde erfolgt aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes nicht nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren von WILMS et al. (2007), aktualisiert durch BEHM & KRÜGER (2013), sondern verbal-argumentativ.

2.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen, von denen 19 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Umgebung eingestuft werden können. Bei drei Arten handelte es sich um Gastvögel, die während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzten. Die vollständigen Kartierungsergebnisse gehen aus der Übersichtskarte (Abb. 2-1) und der Gesamtartenliste (Tab. 2-1) hervor.

2.1.2.1 Biotopspezifität der Brutvogelfauna

Das Artenspektrum weist einige biotopspezifische Brutvogelarten auf, welche eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen. Bei den anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes handelt es sich zumeist um ubiquitäre Arten, die in verschiedenen Landschaftstypen vorkommen und nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebunden sind.

- Arten der offenen Feldflur: Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze

Das Untersuchungsgebiet ist dominiert von einer offener Agrarlandschaft mit wenigen vertikalen Strukturen. Entsprechend häufig und verbreitet sind die Offenlandarten im Untersuchungsraum. Hervorzuheben ist hier die gefährdete Feldlerche, welche mit sechs Revieren angetroffen wurde. Diese Art ist auf eine offene Landschaft angewiesen und zeigt ein Meideverhalten für vertikale Strukturen. Westlich des zentralen Feldwegs gab es kaum Sichtungen der Art, was durch den dortigen großflächigen Anbau von Kartoffeln beeinflusst worden sein kann. Für das stark gefährdete Rebhuhn gab es eine Paarbeobachtung am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes, nahe einer Grüneinsaat. Die Wiesenschafstelze kam schwerpunktmäßig in den südlichen und östlichen Teilen des Untersuchungsgebietes vor.

- Arten der halboffenen Feldflur: Dorngrasmücke, Nachtigall (BZF)

Die Dorngrasmücke wurde regelmäßig an dem südlichen Feldweg beobachtet, wo einige wenige Sträucher vorhanden waren. Für die Nachtigall gab es eine Brutzeitfeststellung; sie kam an Gehölzen des Siedlungsrandes am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes vor.

- Arten der Siedlungen und Siedlungsgehölze: Haussperling, Grünspecht, Girlitz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Mehlschwalbe

Arten dieser Gemeinschaft konzentrierten sich auf die Gebäude und Hausgärten der Siedlungsbebauung, wo sie mit mehreren Revieren vorkamen. Für Grünspecht und Stieglitz erfolgte lediglich eine Brutzeitfeststellung.

- Großvögel: Mäusebussard, Turmfalke

Mäusebussard und Turmfalke wurden gelegentlich im Untersuchungsgebiet beobachtet, wo sie auf Nahrungssuche waren.

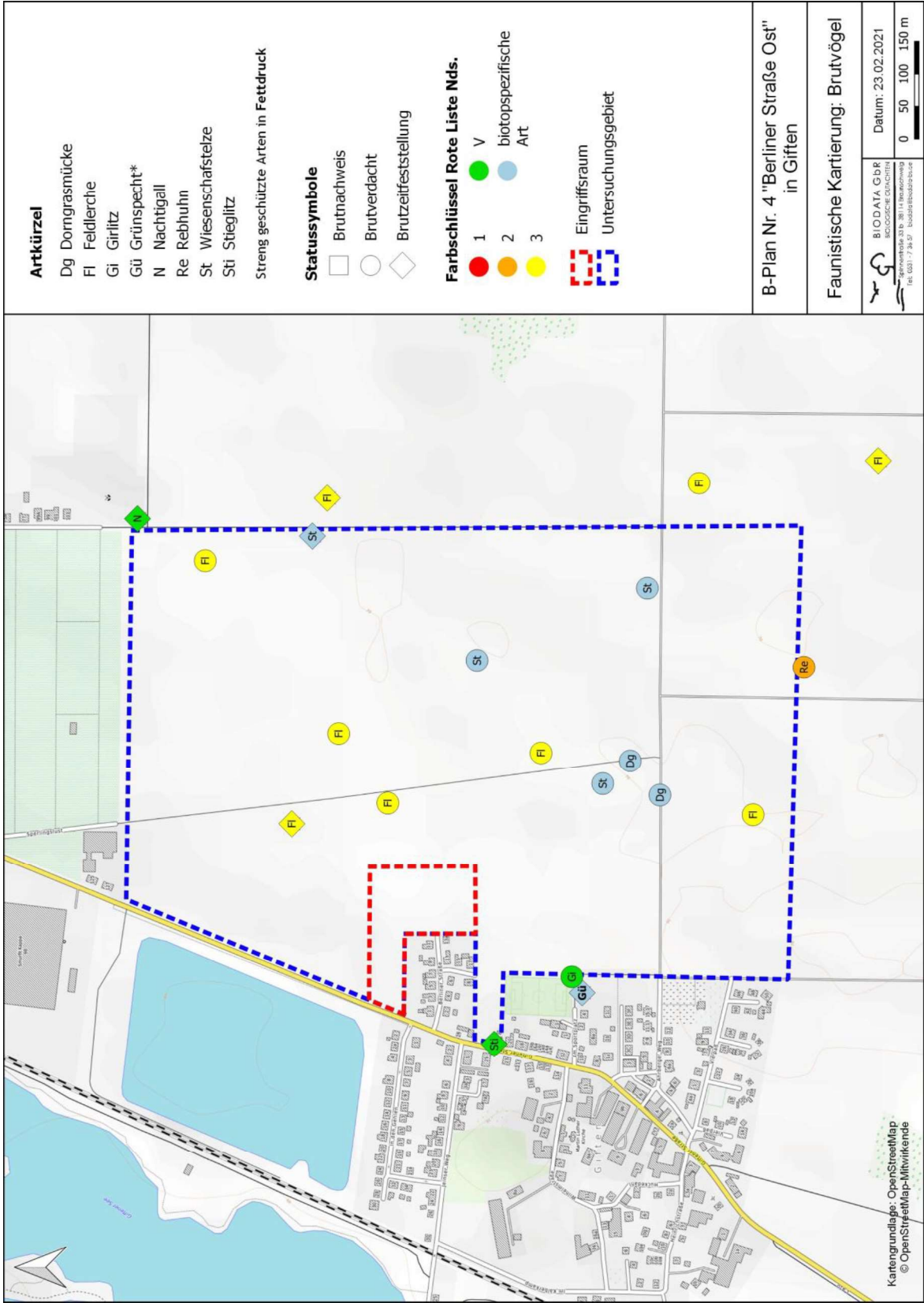


Abb. 2-1: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten.

2.1.2.2 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Unter den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes waren zwei Arten der Roten-Listen vertreten: das Rebhuhn und die Feldlerche. Das Rebhuhn ist auf allen drei Roten-Listen als stark gefährdet, die Feldlerche als gefährdet aufgeführt (vgl. Tab. 2-1). Der Haussperling steht auf allen drei Vorwarnlisten, der Girlitz lediglich auf der regionalen und der landesweiten. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) wurden nicht nachgewiesen.

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; streng geschützte Greifvögel (Mäusebussard, Turmfalke) traten als Nahrungsgäste auf. Für den ebenfalls streng geschützten Grünspecht gab es lediglich eine Brutzeitfeststellung.

Tab. 2-1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden;

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **ÜF** = Überflug.

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit in Niedersachsen	EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Bestand
		RL B/B	RL Nds	RL D	BNatSchG	EU-VSR					
1	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				§§		mh				NG
2	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		§§		mh				NG
3	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		mh	ungünstig	sehr hoch	höchst prioritär	1 BV

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit in Nieder- sachsen	EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Bestand
		RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU- VSR					
4	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§		h				B
5	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>				§		h				B
6	Grünspecht <i>Picus viridis</i>				§§		mh	ungünstig	hoch	prioritär	1 BZF
7	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		h	ungünstig		prioritär	6 BV; 3 BZF
8	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3	§		h				NG
9	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				§		h				3 BV; 1 BZF
10	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				§		h				C
11	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V		§		mh				1 BZF
12	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§		h				A
13	Amsel <i>Turdus merula</i>				§		h				C
14	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				§		h				A
15	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				§		h				2 BV
16	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				§		h				B
17	Kohlmeise <i>Parus major</i>				§		h				B
18	Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		h				D
19	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§		h				B
20	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V		§		mh				1 BV
21	Grünling <i>Carduelis chloris</i>				§		h				A
22	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V		§		mh				1 BZF
Σ	Brutvögel gesamt										19
Σ	Gastvögel gesamt										3

2.1.2.3 Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat der NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vorrangig Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2010). Für die im UG nachgewiesenen Arten ergeben sich folgende Einstufungen:

Erhaltungszustand:

Ungünstig: Rebhuhn, Feldlerche, Grünspecht (BZF)

Verantwortlichkeit:

Hoch: Grünspecht (BZF)

Sehr hoch: Rebhuhn

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Prioritär: Feldlerche, Grünspecht (BZF)

Höchst prioritär: Rebhuhn

2.1.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet wies eine durchschnittliche Anzahl an Brutvogelarten auf. Darunter wurden jedoch typische und landesweit gefährdete Arten wie Rebhuhn und Feldlerche mit teils mehreren Revieren nachgewiesen (vgl. Abb. 2-2). Im Plangebiet selbst wurden keine Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten nachgewiesen.

Betrachtet man die Artenzahl und die Artenzusammensetzung, kommt dem Untersuchungsgebiet insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel zu.

Brutvorkommen gefährdeter Arten:

- Rebhuhn, Feldlerche

Brutvorkommen weiterer biotopspezifischer Arten:

- Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Girlitz

Nahrungshabitat für Arten mit großen Arealansprüchen:

- Mäusebussard (NG), Turmfalke (NG)

2.1.4 Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna

Baubedingt kann es bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z.B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken. **Anlagebedingt** wird es durch die geplanten Maßnahmen zu dauerhaften Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur kommen (Kulissenwirkung). Hiervon betroffen sind Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn. Bei der Feldlerche ist auch mit einem Revierverlust zu rechnen. **Betriebsbedingt** verursacht ein Wohngebiet v. a. Störungen, wie optische Störreize (Fußgänger, Kulissenwirkung) und Lichtemissionen, die auch eine Fernwirkung entfalten können.

2.1.5 Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte

Basierend auf den diesjährigen Befunden ist mit dem Verlust von mindestens einem Revier der Feldlerche zu rechnen. Weiterhin wird der verfügbare Lebensraum von Rebhuhn und Wiesenschafstelze verringert. Durch Beachtung der Maßnahmenvorschläge können diese Konflikte vermieden bzw. kompensiert werden.

2.1.6 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

- Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit (März bis August)

➤ Kompensation

- Als Kompensation für den Verlust eines Reviers der Feldlerche und für die Verkleinerung des Lebensraums von weiteren Offenlandarten (Wiesenschafstelze und Rebhuhn) wird die Anlage eines Blühstreifens empfohlen. Diese Maßnahme kann multifunktional mit der Feldhamsterkompensationsfläche erfolgen (siehe dort).

2.1.7 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

Gesetzliche Bestimmungen

- BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. BGBl. I S. 95
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

2.2 Feldhamster

Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist die gemäßigte westliche Paläarktis. Hier bewohnt er die Agrarsteppen und Steppen Eurasiens. In Europa besiedeln Feldhamster vor allem offene, landwirtschaftlich genutzte Landschaften bis in etwa 600 m Höhe. Das Vorkommen in Niedersachsen ist der westlichste Ausläufer dieses von Osteuropa bis Mitteleuropa hineinreichenden geschlossenen Verbreitungsgebietes und schließt das Untersuchungsgebiet mit ein (POTT-DÖRFER & HECKENROTH 1994).

2.2.1 Erfassungsmethodik

Das Eingriffsgebiet wurde einmalig am 04.05.20 auf Feldhamsterbaue hin untersucht. Die Begehung eines Puffergebietes im Umfeld des Plangebietes erfolgte ebenfalls einmalig am selben Tag bzw. am 03.08.20. Die Begehung wurde flächendeckend in engen Reihen mit ca. 5 m Abstand und nur in für Feldhamster geeigneten Habitaten durchgeführt. So wurden Getreide- und Kartoffeläcker des Untersuchungsgebietes begangen, Pferdekoppeln jedoch nicht.

2.2.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt drei Feldhamsterbaue im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Abb. 2-2 und 2-3). Diese befanden sich im Puffergebiet der Maßnahme.



Abb. 2-2: Feldhamsterbau im Untersuchungsgebiet.

2.2.3 Biotopspezifität

Feldhamster bewohnen hauptsächlich tiefgründige, lehmig-tonige Böden. Neben den edaphischen Bedingungen stellt die Ackerbewirtschaftung, insbesondere die angebaute Feldfrucht, ein wesentliches Kriterium für eine Besiedlung dar. Bevorzugt werden mehrjährige Feldfutterkulturen und Wintergetreide. Grünland und Brachen werden dagegen weit weniger genutzt. Auf Kulturen, die im Frühjahr und Frühsommer nur eine geringe Deckung bieten, wie z.B. Zuckerrüben, Mais, Erbsen, ist die Mortalität der dort siedelnden Hamster infolge von Prädation in diesem Zeitraum überdurchschnittlich hoch. Da zudem das Futterangebot für den Hamster ungünstiger ist, werden Flächen mit solchen Kulturen zwar nicht grundsätzlich gemieden, aber nur ungern angenommen [nach STUBBE et al. (1998) und WEINHOLD & KAYSER (2006)].

Feldhamster legen in einer Aktivitätsperiode mehrere Baue an, wobei die Funktion dieser Baue unterschiedlich ist. Nach der Reproduktionsphase werden Winterbaue häufig erneut genutzt und persistieren über mehrere Jahre (Weinhold & Kayser 2006).

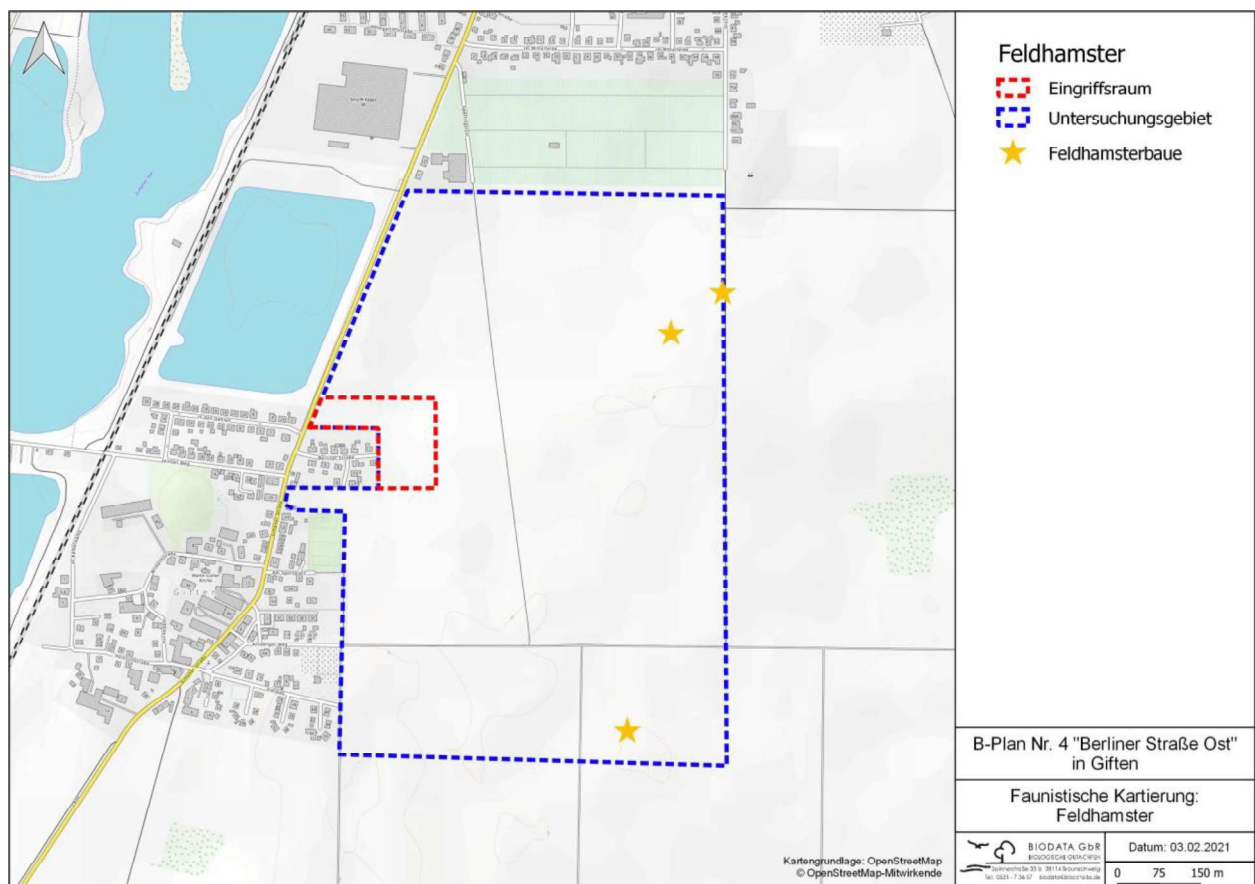


Abb. 2-3: Nachgewiesene Feldhamsterbaue.

Mit Beendigung des Winterschlafs beginnt die von April bis August währende Paarungszeit. Die Tragzeit dauert 19 bis 20 Tage, anschließend werden die Jungen etwa 18 Tage gesäugt und mit vier Wochen sind sie schon selbständig. Unter günstigen Bedingungen kann es somit zu zwei bis drei Würfen pro Jahr kommen.

Die Nahrung setzt sich vorwiegend aus pflanzlicher Kost (Samen von Getreide, Gräsern und Hülsenfrüchten, Wurzeln, Knollen und anderen Pflanzenteilen) zusammen mit einem tierischen Anteil aus Schnecken, Regenwürmern, Käfern, Heuschrecken, Fröschen und Mäusen. Im Spätsommer und im Herbst werden Nahrungsvorräte (z.B. Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Rübenstücke, Wurzeln) in den Bau eingetragen. Dabei kann der Hamster Entfernungen von ca. 500 bis 700 m zwischen seinem Bau und den Nahrungsflächen zurücklegen (IAF 1998). Der Aktionsraum des Feldhamsters ist vom Nahrungsangebot und der Populationsdichte abhängig. Das Aktivitätszentrum des Feldhamsters stellen sein Bau und dessen unmittelbare Umgebung dar. Weibchen haben einen Aktionsraum von maximal 0,25 ha, während er bei den Männchen bis zu 2,3 ha beträgt (WEIDLING 1997). Der Aktionsraum kann jedoch von diversen Barrieren beeinflusst werden. Insbesondere Siedlungsflächen, Autobahnen und andere stark befahrene Straßen sowie breite Gewässer können vom Feldhamster kaum überwunden werden.

In Deutschland sind aktuell vier große Verbreitungsschwerpunkte vorhanden, vereinfachend als Mitteldeutschland, Rhein-Main-Gebiet, Franken sowie südwestliches Nordrhein-Westfalen bezeichnet. Das größte Verbreitungsgebiet in Mitteldeutschland erstreckt sich über große Teile Sachsen-Anhalts, Zentralthüringen und das südöstliche Niedersachsen. Der Feldhamster bevorzugt warme und nicht zu niederschlagsreiche Regionen. Daher tritt die Art insbesondere in der kontinentalen biogeographischen Region (BGR) Deutschlands auf. Nur im südwestlichen Nordrhein-Westfalen und im südöstlichen Niedersachsen kommt die Art auch in der atlantischen BGR vor.

2.2.4 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Der Feldhamster ist eine Tierart der offenen und halboffenen Steppen und kam noch vor einigen Jahrzehnten in größerer Zahl in den Agrarsteppen und Steppen Eurasiens vor. Seitdem sind die Bestände in West- und Mitteleuropa so stark zurückgegangen, dass der Feldhamster in diesem Teil seines Verbreitungsgebietes unter Schutz gestellt werden musste. Dieser Bestandsrückgang umfasst sowohl einen Arealverlust als auch eine Verringerung der Dichte und wird in dieser Form im gesamten Verbreitungsgebiet festgestellt. Dies hat dazu geführt, dass der Feldhamster auf der Roten Liste von Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft wird; nach der aktuellen deutschlandweiten Roten Liste gilt er sogar als vom Aussterben bedrohte Tierart (MEINIG et al. 2020).

Darüber hinaus ist der Feldhamster im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt.

Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist als schlecht einzustufen. Dabei hat Niedersachsen für den Feldhamster eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft. Gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird der Feldhamster daher als höchst prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt (NLWKN 2011).

Im Vergleich der nationalen FFH-Berichte 2007 und 2013 haben sich Verluste innerhalb des deutschen Verbreitungsgebietes ergeben, wobei insbesondere im mitteldeutschen Teil größere Arealverluste zu verzeichnen sind. Für die atlantische BGR zeigt sich ein überaus deutlicher Rückgang im Verbreitungsgebiet von ca. 38 %, was bei der Erhaltungszustandsbewertung zu einem „ungünstig – schlecht“ geführt hat. Dabei ist im nationalen FFH-Bericht 2013 neben dem „stark abnehmenden“ Kurzzeit-Trend auch die Habitatsituation mit „ungünstig – schlecht“ in beiden BGR bewertet wurden (MEINIG et al. 2014). Diese Situation hat sich in letzten Jahren nicht geändert, auch im aktuellen nationalen FFH-Bericht von 2019 ist sowohl die Habitatsituation als auch der Erhaltungszustand weiterhin mit „ungünstig – schlecht“ bewertet worden (BfN 2019). In der aktuellen Roten Liste wird desweiteren festgestellt, dass sich die Situation des Feldhamsters seit der vorherigen Ausgabe der Roten Liste „nochmals dramatisch verschlechtert“ hat und in allen Vorkommensgebieten Bestands- und Arealrückgänge zu verzeichnen waren. Gemäß der Einschätzung der IUCN ist der Feldhamster jetzt auch weltweit als „Critically Endangered“ eingestuft (BANASZEK et al. 2020).

2.2.5 Bewertung

Das Eingriffsgebiet und die umgebende Landschaft dienen dem Feldhamster als Ganzjahreslebensraum, wobei im Rahmen der Erfassungen in dem hier betrachteten Untersuchungsgebiet drei Feldhamsterbaue nachgewiesen wurden.

Aufgrund der starken Gefährdung des Feldhamsters hat der Betrachtungsraum eine hohe Bedeutung für die Art.

2.2.6 Konfliktanalyse

Das geplante Vorhaben führt mit der daraus resultierenden Flächenversiegelung zu einem Lebensraumverlust für den Feldhamster. Eine direkte Gefahr von Individuenverlusten im Plangebiet besteht derzeit nicht.

Die hohe Sterblichkeitsrate des Feldhamsters und der Prädationsdruck hängen heute extrem von der modernen Landwirtschaft (WEINHOLD & KAYSER 2006) und der zunehmenden Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft ab. Die Folge ist der Verlust von für den Feldhamster geeigneten Habitaten sowie die Isolation vorhandener Populationen (STUBBE et al. 1998).

2.2.7 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Für den Feldhamster gelten diese Zugriffs- und Störungsverbote.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind als Voraussetzung der zu beantragten Ausnahme (§45 BNatSchG) Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Es wurden drei Baue des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wodurch es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für den Feldhamster kommt. **Es werden daher die o.g. Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ausgelöst.**

2.2.8 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen sollten Vergrämnungsmaßnahmen im Plangebiet erfolgen. Hierzu ist die Anlage und Pflege einer Schwarzbrache bis zum Beginn der Bauarbeiten geeignet.

Kompensation

Aufgrund der Besiedlung durch den Feldhamster ist gemäß dem NLWKN-Leitfaden zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ für sehr kleine Bauflächen eine Kompensation im Flächenverhältnis von 0,5 der Baugebietsfläche erforderlich (BREUER 2016). Für den betrachteten Eingriffsraum von 1,9 ha Größe entspricht dies einer Fläche von 0,95 ha.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Feldhamsterlebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Hierfür geeignet ist die Anlage von 9-18 m breiten Schutzstreifen, die innerhalb einer existierenden Feldhamsterpopulation hamstergerecht bewirtschaftet werden. Jeder Schutzstreifen soll dabei aus einer Kombination aus Nacherntestreifen mit Wintergetreide, Luzerne und einer niedrigwüchsige Blütmischung bestehen. Dabei genügt ein geringerer Flächenanteil an Getreide. Beispielsweise: Getreidestreifen von 3 m Breite + 15 m breiter Grünstreifen (Blütmischung und Luzerne).

Nacherntestreifen:

Die Mahd des Getreides darf erst nach dem 15. Oktober erfolgen, damit den Feldhamstern ausreichend Zeit für die Einlagerung des Wintervorrats zur Verfügung steht. Pflügen mit einer Tiefe von bis zu 30 cm ist zulässig, jedoch keine Tiefenlockerung. Jährliche Neueinsaat.

Luzerne:

Die Mahd der Luzerne soll im Oktober erfolgen, Schnitthöhe 20 cm; alternierende Neueinsaat alle 2 Jahre jeweils um eine Streifenbreite versetzt.

Blütmischung:

Als Saatgut geeignet ist beispielsweise die Mischung "Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" von Rieger-Hofmann, welches keine Grasarten enthält. Die Aussaat erfolgt in halber empfohlener Saatstärke, um einen nicht zu dichten Bestand zu erhalten. Abschlegeln oder Schröpschnitt des Blühstreifens jährlich ab dem 15. Oktober auf 15-20 cm Höhe. Alle 2-3 Jahre Umbruch und Neueinsaat. Verlegung der Grünstreifen innerhalb des Schlages spätestens alle 6 Jahre.

Die Anlage der Schutzstreifen sollte innerhalb eines Ackerschlags oder zwischen zwei Ackerschlägen erfolgen, um negative Randeffekte zu verhindern. Ist ein Schutzstreifen nur an einem Feldweg gelegen realisierbar, wodurch störende Einflüsse wirken können, sollte die Schutzstreifenlänge mit dem Faktor 2 multipliziert werden (BREUER 2016). Siedlungsnahe Flächen sind generell ungeeignet. Der Suchraum für die Schutzstreifen sollte einen Bereich von 1.000 m um das Vorkommensgebiet nicht überschreiten.

Die Anlage der Feldhamsterkompensationsfläche dient gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigungen der Feldvögel (siehe dort).

2.2.9 Literatur

- BANASZEK, A., BOGOMOLOV, P., FEOKTISTOVA, N., LA HAYE, M., MONECKE, S., REINERS, T. E., RUSIN, M., SUROV, A., WEINHOLD, U. & ZIOMEK, J. (2020). *Cricetus cricetus*. The IUCN Red List of Threatened Species 2020: e.T5529A111875852. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2020-2.RLTS.T5529A111875852.en>. Downloaded on 01 November 2020. BfN 2019: Natura 2000 - Nationaler Bericht 2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>)
- BLUME, K. 2000: Schutzkonzept für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in der Stadt Braunschweig. Juni 2000
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- HECKENROTH, H. 1993: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung, vom 1.1.1991 Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 15(2): 221–226
- INTERNATIONALE ARBEITSGRUPPE FELDHAMSTER (IAF) 1998: Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) – Eine stark gefährdete Tierart. 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. 2014: Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. – Natur und Landschaft 89: 338-343; Stuttgart
- NLWKN (HRSG.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- POTT-DÖRFER, B. H. HECKENROTH 1994: Zur Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 32 5-21
- STUBBE, M., SELUGA, K. & WEIDLING, A. 1998: Bestandssituation und Ökologie des Feldhamsters *Cricetus cricetus* (L., 1758). – In: STUBBE, M. & STUBBE, A. 1998: Ökologie und Schutz des Feldhamsters, Halle/Saale, S.: 137-182.
- WEIDLING, A. 1997: Zur Raumnutzung beim Feldhamster im Nordharzvorland. – In: Angermann, R., Görner, M. & Stubbe, M. (Hrsg.): Säugetierkundliche Information Bd. 4, Heft 21. 267-275, Jena.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. 2006: Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 128 S.

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU-FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge.